

GESETZBLATT

FÜR DAS SÜDWESTDEUTSCHE BUNDESLAND

1952

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 28. April 1952

Nr. 1

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Bildung der Vorläufigen Regierung vom 25. April 1952. S. 1.

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Bildung der Vorläufigen Regierung

Vom 25. April 1952

Auf Grund von § 14 Abs. 4 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951 (BGBl. I S. 284) wurden von mir am 25. April 1952 zu Mitgliedern der Vorläufigen Regierung ernannt:

Herr Bundestagsabgeordneter Dr. Hermann VEIT
zum stellvertretenden Ministerpräsidenten und Wirtschaftsminister,

Herr Fritz ULRICH,
Mitglied der Verfassungsgebenden Landesversammlung,
zum Innenminister,

Herr Viktor RENNER,
Mitglied der Verfassungsgebenden Landesversammlung,
zum Justizminister,

Herr Dr. Gotthilf SCHENKEL,
Mitglied der Verfassungsgebenden Landesversammlung,
zum Kultminister,

Herr Dr. Karl FRANK,
Mitglied der Verfassungsgebenden Landesversammlung,
zum Finanzminister,

Herr Friedrich HERRMANN,
Mitglied der Verfassungsgebenden Landesversammlung,
zum Landwirtschaftsminister,

Herr Ermin HOHLWEGLER,
zum Arbeitsminister,

Herr Eduard FIEDLER,
Mitglied der Verfassungsgebenden Landesversammlung,
zum Minister für Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte,

Herr Dr. Edmund KAUFMANN,
Mitglied der Verfassungsgebenden Landesversammlung,
zum Staatssekretär im Staatsministerium für die Ausarbeitung und die Völlziehung der Verfassung.

Ich habe festgestellt, daß die Vorläufige Regierung des südwestdeutschen Bundeslandes am 25. April 1952 um 12 Uhr 30 Minuten gebildet worden ist. Nach § 11 des Zweiten Neugliederungsgesetzes sind damit die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zu einem Bundesland vereinigt.

Stuttgart, den 25. April 1952

Dr. Reinhold Maier

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich 3 DM. Auskunft durch die Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Gesetzblatts, Stuttgart, Alexandersstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 DMfg. für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 6 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 DMfg., zuzüglich Postgebühren.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufels in Stuttgart.